



## Zusatzprotokolle; Revisionen 2015

zur Vereinbarung über die interkantonale Zusammenarbeit im Bereich überregionaler Kultureinrichtungen

Stand: 1.5.2015

### 1. Zusatzprotokolle des Kantons Zürich mit den Kantonen Aargau, Uri und Schwyz

*Die Kantone Zürich und Aargau erklären zu Art. 11 Folgendes:*

<sup>1</sup> Aufgrund des vielfältigen Kulturangebots des Kantons Aargau, das auch von Zürcher Besuchenden in Ergänzung zu ihrem überregionalen Kulturangebot genutzt wird, reduziert sich die errechnete Aargauer Abgeltung um 12 %.

<sup>2</sup> Nach Abschluss der 4. Abrechnungsperiode gemäss Art. 8 der Vereinbarung wird über die Berechtigung und den Umfang der gewährten Reduktion neu verhandelt.

*Vom Regierungsrat des Kantons Zürich beschlossen am 11. März 2015*

*Vom Regierungsrat des Kantons Aargau beschlossen am 18. März 2015, RRB Nr. 2015-000279*

---

*Die Kantone Zürich und Uri erklären zu Art. 11 Folgendes:*

<sup>1</sup> Aufgrund des überregional bedeutenden Angebots im Theater(uri), reduziert sich die für das Schauspielhaus Zürich errechnete Urner Abgeltung um 15 % auf 85 %.

<sup>2</sup> Nach Abschluss der 4. Abrechnungsperiode gemäss Art. 8 der Vereinbarung wird über die Berechtigung und den Umfang der gewährten Reduktion neu verhandelt.

*Vom Regierungsrat des Kantons Zürich beschlossen am 11. März 2015*

*Vom Regierungsrat des Kantons Uri beschlossen am 16. Dezember 2014*

---

*Die Kantone Zürich und Schwyz erklären zu Art. 11 Folgendes:*

<sup>1</sup> Aufgrund des Kulturangebots des Kantons Schwyz, das auch von Zürcher Besuchenden in Ergänzung zu ihrem überregionalen Kulturangebot genutzt wird, reduziert sich die errechnete Abgeltung um 7.3 %.

<sup>2</sup> Nach Abschluss der 4. Abrechnungsperiode gemäss Art. 8 der Vereinbarung wird über die Berechtigung und den Umfang der gewährten Reduktion neu verhandelt .

*Vom Regierungsrat des Kantons Zürich beschlossen am 11. März 2015*

*Vom Regierungsrat des Kantons Schwyz beschlossen am 21. April 2015, Beschluss Nr. 390/2015*

---

## 2. Zusatzprotokolle des Kantons Luzern mit den Kantonen Aargau, Uri und Schwyz

*Die Kantone Luzern und Aargau erklären zu Art. 11 Folgendes:*

<sup>1</sup> Aufgrund des vielfältigen Kulturangebots des Kantons Aargau, das auch von Luzerner Besuchenden in Ergänzung zu ihrem überregionalen Kulturangebot genutzt wird, reduziert sich die errechnete Aargauer Abgeltung um 15 %.

<sup>2</sup> Nach Abschluss der 4. Abrechnungsperiode gemäss Art. 8 der Vereinbarung wird über die Berechtigung und den Umfang der gewährten Reduktion neu verhandelt.

*Vom Regierungsrat des Kantons Luzern beschlossen am 3. Februar 2015, Protokoll Nr. 146  
Vom Regierungsrat des Kantons Aargau beschlossen am 18. März 2015, RRB Nr. 2015-000279*

---

*Die Kantone Luzern und Uri erklären zu Art. 11 Folgendes:*

<sup>1</sup> Aufgrund des überregional bedeutenden Angebots im Theater(uri), reduziert sich die für das Luzerner Theater errechnete Urner Abgeltung um 15 % auf 85 %.

<sup>2</sup> Nach Abschluss der 4. Abrechnungsperiode gemäss Art. 8 der Vereinbarung wird über die Berechtigung und den Umfang der gewährten Reduktion neu verhandelt.

*Vom Regierungsrat des Kantons Luzern beschlossen am 3. Februar 2015, Protokoll Nr. 146  
Vom Regierungsrat des Kantons Uri beschlossen am 16. Dezember 2014*

---

*Die Kantone Luzern und Schwyz erklären zu Art. 11 Folgendes:*

<sup>1</sup> Aufgrund des Kulturangebots des Kantons Schwyz, das auch von Luzerner Besuchenden in Ergänzung zu ihrem überregionalen Kulturangebot genutzt wird, reduziert sich die errechnete Abgeltung um 11.9 %.

<sup>2</sup> Nach Abschluss der 4. Abrechnungsperiode gemäss Art. 8 der Vereinbarung wird über die Berechtigung und den Umfang der gewährten Reduktion neu verhandelt.

*Vom Regierungsrat des Kantons Luzern beschlossen am 3. Februar 2015, Protokoll Nr. 146  
Vom Regierungsrat des Kantons Schwyz beschlossen am 21. April 2015, Beschluss Nr. 390/2015*

---

### 3. Zusatzprotokoll des Kantons Luzern mit dem Kanton Zug (unverändert)

*Die Kantone Luzern und Zug erklären zu Art. 2 Abs. 3 Folgendes:*

Unter Berücksichtigung des eigenen Angebots im Theater Casino Zug hat der Kanton Zug nur für 60 % der vorgesehenen 80 % (= 100 %) des kulturellen Angebots des KKL mit überregionaler Ausstrahlung Abgeltungen zu leisten.

*In der Volksabstimmung vom 30. November 2008 vom Kanton Zug angenommen  
Dekret des Grossen Rates vom 13. September 2004, SRL Nr. 596*